



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christian Pinkert

GZ: (OB) GB 2

Datum: 19. MAI 2021

Angriff auf Dresdner Jugendhelfer
AF1416/21

Sehr geehrter Herr Pinkert,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage nicht „knapp“ im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 GO SR ist.

Hinsichtlich Frage 8 kommt hinzu, dass die Anfrage insoweit keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO betrifft. Frage 8 ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über Vorgänge gerichtet, die dem von Ihnen beschriebenen Angriff auf einen Jugendhelfer „ähneln“. Zeitlich ergibt sich eine Eingrenzung lediglich insoweit, als die letzten vier Jahre abgefragt werden. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In der 16. Kalenderwoche kam es einer Dresdner Jugendhilfe-Einrichtung zu einem handgreiflichen Streit zwischen 18-Jährigen und einem Jugendhelfer.

Der Angreifer startete mehrere Attacken gegen einen Jugendhelfer. Sein Ziel war es, den 45-jährigen Jugendhelfer mindestens schwer zu verletzen (es wird auch von Tötungsabsicht gesprochen).:

Dazu meine Fragen:

1. In welcher Einrichtung wurde der 45-jährige Jugendhelfer angegriffen? War dies ein Jugendtreff oder ein Wohnquartier?
2. Wie lange war der Jugendliche in dieser Einrichtung untergebracht? Hat dieser Jugendliche diese Einrichtungen schon einmal über ein besonderes Zuwendungserfordernis gewechselt?
3. War der Jugendhelfer im Ehrenamt tätig oder ein Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden bzw. eines freien Trägers?
4. Wie viele Kollegen haben dem verletzten Jugendhelfer in dieser Situation geholfen?
5. Was ist der Landeshauptstadt Dresden bzw. deren Jugendamt über den Duldungsstatus des Täters bekannt? Vor allem, bzgl. des mehrmaligen Schwarzfahrens, was auch der Polizei bekannt ist.
6. Hat die Landeshauptstadt Dresden bzw. deren Jugendamt schon Kenntnis darüber, warum dieser Täter ein derartiges Motiv „schwere Verletzung“ oder gar „Tötung“ hatte?
7. Hatte dieser 18-jährige Täter durch sein bereits negativ auffälliges Verhalten besondere Zuwendung durch das Jugendamt erhalten?
8. Wie viele ähnliche Vorgänge gab es in den letzten vier Jahren?
Bitte die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 und I. Quartal 2021 einzeln nach Einrichtungen, Tatvorwürfen und Herkunft der Täter aufschlüsseln.“

Ihre Fragen können durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden nicht beantwortet werden. Der von Ihnen benannte tatbeteiligte junge Mensch wurde und wird nicht durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden betreut, so dass weder Hintergründe noch Tatumstände hier bekannt sind. Darüber hinaus unterliegen die Antworten auf Ihre Fragen dem Sozialdatenschutz nach §§ 61 ff SGB VIII, insbesondere § 65 SGB VIII. Insofern besteht auch für das fallzuständige Jugendamt keine Befugnis zur Weitergabe der gewünschten Informationen zum jungen Menschen.

Da das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden nicht die Fachaufsicht über stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe in freier Trägerschaft hat, können auch Ihre Fragen hinsichtlich der Einrichtung, in der der benannte Angriff erfolgte, nicht beantwortet werden. Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen der Landeshauptstadt Dresden nicht vor, es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Ermittlungstätigkeit des kommunalen Jugendamtes dahingehend. Ebenso erfolgt keine statistische Erfassung vergleichbarer Vorkommnisse. Die statistischen Erhebungs- und Berichtspflichten der Jugendhilfe sind in §§ 98 ff SGB VIII abschließend geregelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert